

Bauamt

Mariella Harsch
Tel.: +43 5559 308-18
mariella.harsch@brand.at

Zl. br640.0-1/2025-3
Brand, am 4. Juni 2025

**Verordnung der Gemeinde Brand über eine Gewichtsbeschränkung auf der ARA-Brücke, Gst.
679/1, KG 90004 Brand**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Brand am 02. Juni 2025 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 sowie § 94 c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (STVO) 1960 in der geltenden Fassung, in Anwendung des § 1 der "Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich" der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei", LGBl. Nr. 30/1995 in der geltenden Fassung, angeordnet:

Auf der ARA-Brücke beträgt das höchst-zulässige Gesamtgewicht 25 Tonnen.

Diese Anordnung ist jeweils durch das Straßenverkehrszeichen "Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 25 t Gesamtgewicht" gemäß § 52 lit. a Z. 9 c STVO 1960 an beiden Seiten der ARA-Brücke kundzumachen.

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 ist der Straßenerhalter für die Anbringung und Erhaltung der angeordneten Verkehrszeichen verpflichtet.

Diese Anordnungen treten gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der ordnungsgemäßen Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Mag. Klaus Bitschi

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

